

## Vorblatt

### Revision der Kollektenordnung

#### Ausgangslage und Zielsetzung

Im 2. Korinther 9, 15 schreibt Paulus: *„Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe“* und reagiert damit auf die Spenden der Gemeinden Kleinasiens und Makedoniens für die Gemeinde in Jerusalem. Ein solidarisches Handeln zugunsten der Bedürftigen gehört von Anfang an zu den Grundprinzipien christlichen Gemeindelebens.

Paulus begründet dies auch theologisch: Der Glaube an Jesus Christus und substantielle Hilfe für Bedürftige, auch für weit entfernte, gehören zusammen. Dabei ist Christus selbst das Vorbild: *„Obwohl er reich ist, wurde er doch arm um eurer willen, damit ihr durch seine Armut reich würdet“* (2. Korinther 8,9b). Solidarität unter Christinnen und Christen führt dazu, *„dass es zu einem Ausgleich komme. Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe“* (2. Korinther 8,13b.14). Die Kollekte ist somit tätiger Ausdruck des Dankes für die Gnade Gottes, die in Christus erschienen ist.

Mit dieser Begründung ist die Kollekte Bestandteil der christlichen Gottesdienste geworden. Sie verbindet den Gottesdienst in der Kirche mit dem Dienst an Gott im Alltag der Welt (leiturgia und diakonia).

Der hiermit vorgelegte Entwurf einer neuen Kollektenordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sieht sich dieser biblisch-theologischen Grundlegung verpflichtet.

Das gültige Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen stammt aus dem Jahr 2002. Seit dieser Zeit haben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der Organisation von Kirchengemeinden und Dekanaten einige Änderungsbedarfe ergeben. Eine Revision der geltenden Kollektenordnung ist nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Mitte der Kirchensynode in den letzten Jahren und vielfältiger Hinweise aus der Praxis der Kirchengemeinden an die Kirchenverwaltung angezeigt. Zahlreiche Kirchengemeinden wünschen mehr Flexibilität bei den verbindlichen Kollekten, um den Bedürfnissen des gemeindlichen Lebens im Kirchenjahr besser nachkommen zu können.

Die Revision der Kollektenordnung ist aus den nachfolgend genannten Gründen erforderlich:

- Es fehlt eine klare Regelung für Kirchengemeinden, die nicht im Wochenrhythmus Gottesdienste feiern.
- Die strikte Trennung von Kollektenkasse und Kirchenkasse nach dem bisherigen Kollektenrecht steht mit der bisher gültigen Kirchlichen Haushaltsordnung (§ 26 Absatz 1 KHO) ebenso in Konflikt wie mit der verabschiedeten Neufassung (§ 9 Absatz 1 KHO 2017). Beide Vorschriften bestimmen, dass alle zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben vollständig im Haushalt enthalten sein müssen.
- Der Umgang mit zugewendeten Mitteln führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und fehlender Transparenz hinsichtlich der vollständigen Erfassung des Vermögens, der Wahrung der Zweckbestimmungen und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben.
- Der Nachweis von Zweckbindungen von Vermögen in parallelen Buchführungen (Haushalt und Kollektenkasse) erschwert die finanzielle Steuerungsverantwortung der Kirchenvorstände.
- Die latente Gefahr, dass sich Kollektenkassen zu „Nebenhaushalten“ entwickeln, wenn Mittel zur Finanzierung eigentlicher Haushaltsausgaben unmittelbar aus der Kollektenkasse bereitgestellt

werden, birgt im Extremfall erhebliche Reputationsrisiken über die jeweilige Kirchengemeinde hinaus.

- Dabei gilt es das Recht der Kirchensynode zu wahren, über die verbindlichen Kollekten und ihren Ort im Kirchenjahr zu entscheiden.

## **B. Lösungsvorschlag**

Der vorgelegte Entwurf eines Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) soll dazu dienen, die dargestellten Ziele zu erreichen.

Die Flexibilität wird gewährleistet, indem Kirchengemeinden jährlich drei verbindliche Kollekten mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen können.

Kirchengemeinden, die nicht wöchentlich Gottesdienst feiern, erhalten die Möglichkeit im Rahmen eines aus dem gesamtkirchlichen Kollektenplan zu entwickelnden kirchengemeindlichen Kollektenplans eigene Bedürfnisse in Kirchenjahr besser zu berücksichtigen.

Um durch diese Regelungen das Aufkommen besonders hervorgehobener Kollekten - wie der Kollekte für Brot für die Welt an Heiligabend – nicht zu beeinträchtigen, können im gesamtkirchlichen Kollektenplan verbindliche Kollekten als vorrangig ausgewiesen werden. Diese Regelung dient u. a. auch der Sicherstellung der von der EKD verbindlich für die Gliedkirchen erbetenen (z. B. Ökumene und Auslandsarbeit).

Die Überweisung der Erträge von Kollekten, Spenden und Sammlungen an die Kirchenkasse trägt den Erfordernissen des vollständigen Vermögensausweises, der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung Rechnung. Für Einzelheiten wird auf die anliegenden Erläuterungen verwiesen.

Der Entwurf einer Neufassung der Kollektenverwaltungsordnung befindet sich in Vorbereitung und soll im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Nicht abschließend geklärt ist, inwieweit ein erhöhter Aufwand bei den Regionalverwaltungen für die Verwaltung der Kollektenmittel zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich stellt die unmittelbare Überweisung von Kollektenmitteln an die Regionalverwaltung in erster Linie eine Umstrukturierung der Abläufe und keinen neuen Aufwand dar. Auch nach § 9 Absätze 2 und 4 Kollektenverwaltungsordnung sind alle Mittel, für die eine kirchengemeindliche Zweckbestimmung festgelegt ist, über den Haushalt zu verausgaben. Sie müssen also zunächst an die Regionalverwaltungen überwiesen werden. Lediglich Mittel für diakonische Aufgaben werden – allerdings in Widerspruch zu § 26 Absatz 1 KHO - gegenwärtig nicht erfasst. Dies wird die Zahl der Buchungen erhöhen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die unregelmäßigen, häufig fallbezogenen Überweisungen an die kassenführende Stelle einen wesentlich höheren Aufwand verursachen als standardisierte Massenvollzüge im Rahmen einer unmittelbaren Überweisung von Kollekten nach ihrer Erhebung. Die hierdurch entstehende Vereinfachung könnte den Mehraufwand in Hinblick auf die Kollektenmittel ausgleichen.

Etwaigen Mehrkosten müssen die mit der Umstellung verbundenen allgemeinen Vorteile und reduzierten Risiken gegenüber gestellt werden (größere Transparenz von Mitteleingängen, Beständen, Zweckbindungen, Zusammenhang mit Haushaltsrücklagen für Kirchenvorstände und Prüfung; abnehmendes Risiko, dass Kollektenkassen als „Nebenhaushalte“ missbraucht werden mit der Folge fehlender Inventarisierung von Anlagegütern und fehlender Finanzkontrolle durch Kirchenvorstände etc.) Auch dürfte die professionalisierte Verwaltung zu höheren Zinserträgen führen und den bestimmungsgemäßen Einsatz von Mitteln fördern, so dass einer Mehrbelastung der Gesamtkirche auf Seiten der Kirchengemeinden ein Entlastungseffekt gegenüberstünde.

**E. Beteiligung**

Keine

**F. Anlagen**

1. Erläuterungen
2. Synopse

**Referenten:** OKR Schuster, OKR Hinte, KR Kanert

**Kirchengesetz  
über Kollekten, Spenden und Sammlungen  
(Kollektenordnung – KOLLO)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Glieder der Kirchengemeinden tragen durch Spenden zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.

(2) Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.

(3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.

**§ 2**

**Kollekten**

In gottesdienstlichen Versammlungen werden erbeten:

1. Kollekten, deren Erhebung für einen oder für alternative Zwecke allen Kirchengemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),

2. Kollekten, deren Zweckbestimmung frei gewählt werden kann (freie Kollekten).

**§ 3**

**Verbindliche Kollekten**

(1) Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.

(2) Die Dekanatssynode kann für jedes Kalenderjahr eine zusätzliche verbindliche Kollekte beschließen.

(3) Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.

(4) Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden, und in Kindergottesdiensten.

(5) Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu drei verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.

**§ 4**

**Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden  
mit nicht wöchentlichem Gottesdienst**

(1) Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhe-

bung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absatz 1 und 2 abweichen wollen.

(2) Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten

1. auf 23 bei monatlich drei Gottesdiensten,

2. auf 15 bei monatlich zwei Gottesdiensten,

3. auf 8 bei monatlichem Gottesdienst und

4. auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.

(3) Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem darauf folgenden Gottesdienst erbeten.

(4) Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absatz 1 und 2 vorgesehene Kollekte erbeten.

(5) Zwischen den als nicht vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden frei wählen. Dabei sind die verbindlichen Kollekten an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen zu erbitten. Wird an diesen Tagen kein Gottesdienst gefeiert oder bereits eine andere verbindliche Kollekte erbeten, ist die verbindliche Kollekte am folgenden Sonntag zu erbitten.

(6) Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis zu geben.

**§ 5**

**Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden  
mit verschiedenen Gottesdienstorten**

Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.

**§ 6**

**Freie Kollekten**

Der Kirchenvorstand legt die Zweckbestimmung freier Kollekten fest.

**§ 7**

**Kollekten bei Amtshandlungen**

Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den betroffenen Gemeindegliedern festgelegt.

**§ 8**

**Empfohlene Kollekten**

Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatssynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Emp-

fehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.

**§ 9**  
**Gaben für die Diakonie und Opferstöcke**

Wird neben der verbindlichen Kollekte eine Gabe für die Diakonie der Kirchengemeinde (Klingelbeutel) erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, darf hierauf in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.

**§ 10**  
**Abkündigung der Kollekte und Ergebnis**

Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

**§ 11**  
**Einsammeln und Zählen**

Die Kollekte und gegebenenfalls der Klingelbeutel werden jeweils von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.

**§ 12**  
**Spenden**

Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.

**§ 13**  
**Haus- und Straßensammlungen**

Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen. Das Aufkommen von Sammlungen wird wie die Erträge freier Kollekten behandelt.

**§ 14**  
**Opferstöcke**

Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. Die Feststellung ist zu unterschreiben.

**15**  
**Kollektenkasse**

Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 17 geregelt.

**§ 16**  
**Mittelverwendung**

(1) Mit dem Aufkommen von Kollekten, Klingelbeuteln, Opferstöcken, Spenden und Sammlungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Zugunsten Dritter erbetene Mittel sind unverzüglich weiterzuleiten.
2. Alle übrigen Beträge sind unverzüglich an die kassenführende Stelle der Kirchengemeinde weiterzuleiten und dabei einzeln mit Zweckbestimmung auszuweisen.

(2) Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem unmittelbar zuzuführen.

(3) Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

(4) Gaben für die Diakonie ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.

**§ 17**  
**Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.

**§ 18**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 14. September 2002 (ABl. 2003 S. 150) außer Kraft.

## **Erläuterungen:**

**Zu § 1:** Die einleitenden deklaratorischen Bestimmungen werden im Wesentlichen übernommen und z. T. als Begriffsbestimmungen ausgestaltet.

**Zu § 2:** Der Begriff des „Dankopfers“ wird durch den Begriff „Kollekte“ ersetzt. Die bereits heute genutzte Möglichkeit der Vorgabe alternativer Kollektenzwecke, die in anderen Landeskirchen z. T. mit dem Begriff der Wahlpflichtkollekte belegt ist, wird ausdrücklich aufgenommen, ohne eine neue begriffliche Kategorie zu schaffen. Die „empfohlenen Kollekten“ werden als eigene Kategorie gestrichen, da es sich letztlich auch um freie Kollekten handelt.

**Zu § 3:** Bislang zerstreute Regelungen über die verbindlichen Kollekten werden zusammengeführt und entsprechend den Zielsetzungen des Neufassungsentwurfs angepasst.

Absatz 1 bietet eine Orientierung für die Zahl der verbindlichen Kollekten, belässt aber eine gewisse Offenheit. In Satz zwei wird die Möglichkeit geschaffen, bis zu acht Kollekten als vorrangig zu kennzeichnen. Dies soll eine Beeinträchtigung der von der Kirchensynode als besonders bedeutsam eingestuften Kollekten (z. B. Brot für die Welt an Heiligabend) durch die in §§ 3 und 4 folgenden Flexibilisierungsmöglichkeiten verhindern.

Absatz 2 gibt Dekanatssynoden die Möglichkeit eine verbindliche Kollekte zusätzlich zum gesamtkirchlichen Kollektenplan festzulegen.

Die Absätze 3 und 4 regeln im Einzelnen, in welchen Gottesdiensten verbindliche Kollekten zu erbitten sind.

Absatz 5 schafft neu die Möglichkeit, drei verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten zu tauschen. Ausgenommen hiervon werden die als vorrangig gekennzeichneten Kollekten (vgl. zu Absatz 1). Diese Regelung ist klarer und umfassender als die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 2, der einen Austausch der Kollekten nur vorsah, wenn die Kollekten „für einen besonderen Anlass“ erhoben werden sollten und als Beispiele praktisch minder relevante Fälle wie Missionsfeste oder den Festtag eines kirchlichen Werkes aufführte. Nun ist es möglich, z. B. bei einer goldenen Konfirmation eine freie Kollekte für einen Zweck zu erbitten, der eine Bedeutung für den Konfirmandenjahrgang hat.

**Zu § 4:** Neu eingeführt werden kirchengemeindliche Kollektenpläne. Da sich wiederholt Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, durch die von der Kirchensynode festgelegten gesamtkirchlichen Kollektenpläne benachteiligt sahen, wurde eine umfassende Neuregelung vorgenommen. Nun erhalten die Kirchengemeinden die Möglichkeit, in einem solchen Fall einen eigenen Plan nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erstellen. Kirchengemeindliche Kollektenpläne müssen den Dekanaten zur Kenntnis gegeben werden, damit diese den Eingang der Pflichtkollekten kontrollieren können.

**Zu § 5:** Die Vorschrift stellt klar, dass sich Gemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die mindestens einmal wöchentlich Gottesdienst feiern, an den gesamtkirchlichen Kollektenplan zu halten haben und demnach nicht einzelne kirchengemeindliche Kollektenpläne für verschiedene Gottesdienstorte mit seltener Gottesdienstfrequenz aufstellen können.

**Zu § 6:** Der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 wird in § 6 übernommen und die Norm sprachlich geglättet.

**Zu § 7:** Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis wird die Regelung zu Kollekten bei Amtshandlungen und sonstigen „Gottesdiensten aus besonderem Anlass“ neu gefasst. Grundsätzlich bleibt es bei der Entscheidungsbefugnis des Kirchenvorstands. Da aber in vielen Fällen hiervon kein Gebrauch gemacht wird und z. T. auch das Bedürfnis der Abstimmung mit betroffenen Personen besteht, weist die Vorschrift darauf hin, dass der Kirchenvorstand seine Entscheidungsbefugnis nicht nur durch Einzelfallbeschluss, sondern auch durch das Aufstellen allgemeiner Regeln oder die Festlegung einer Auswahl von Zwecken ausüben kann. Geschieht das nicht, kann die den Gottesdienst leitende Person – in der Regel im Benehmen mit den betroffenen Gemeindegliedern – den Kollektenzweck festlegen. Dies gibt einer häufig geübten Praxis eine Grundlage und zeigt gleichzeitig umsetzbare Alternativen auf.

**Zu § 8:** Diese Regelung findet sich inhaltlich ebenso im bisherigen § 4. Sie ist lediglich sprachlich vereinfacht und gestrafft.

**Zu § 9:** Die Vorschrift nimmt die Regelung des bisherigen § 6 im Wesentlichen auf. Der Begriff „Opfer“ wird durch „Gabe“ ersetzt. Für die Einsammlung einer Gabe für die Diakonie ist kein Herkommen mehr erforderlich. Dennoch bleibt es dabei, dass der Klingelbeutel weiter nur für diakonische Zwecke vorgesehen ist. Die Bestimmung, das Aufkommen der verbindlichen Kollekten solle dadurch nicht geschmälert werden, wird gestrichen, da sie letztlich keine Auswirkungen in der Praxis haben kann. Realistisch ist bei dem Angebot einer alternativen Spendenmöglichkeit immer mit einem Minderertrag der verbindlichen Kollekte zu rechnen. Der konkretisierende Folgesatz, auf den Klingelbeutel und Opferstöcke solle nicht empfehlend aufmerksam gemacht werden, wird durch den Zusatz „in besonderer Weise empfehlend“ ergänzt. Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass in der Regel auch der Klingelbeutel angekündigt wird. Lediglich eine eingehendere Bewerbung des Klingelbeutels oder der Opferstöcke soll unterbleiben.

**Zu § 10:** Die ausführlichen Bestimmungen des bisherigen § 8 zur Abkündigung der Kollekte und Bekanntgabe des Ergebnisses werden auf einen Kern zurückgeführt. Im Übrigen bleibt hier den Kirchengemeinden mehr Gestaltungsfreiraum.

**Zu § 11:** Wesentlich ausführlicher als bisher sind die Regeln zum Einsammeln und Zählen der Kollekten. Hinweise aus der Praxis der Kirchengemeinden zeigen, dass es zunehmend schwerfällt, in jedem Gottesdienst zwei Mitglieder des Kirchenvorstands zur Zählung der Kollekte zu finden. Insbesondere gilt dies für Amtshandlungen. Auch der Eintrag und die Unterzeichnung des Ergebnisses sind ausdrücklich geregelt. Der Begriff des „Kollektenbuches“ soll nicht das Heft 2 der „Kirchlichen Statistik“ ersetzen, sondern bietet nur einen allgemeineren Begriff.

**Zu § 12:** Die Regelung für die der Kirchengemeinde anderweitig ohne besondere Zweckbestimmung zugewendete Beträge ersetzt die Formulierung im bisherigen § 10 „dem Pfarrer, der Pfarrerin oder einem anderen Mitarbeitenden übergebene oder auf den Altar gelegte(n) Beträge“, weil sie offener und somit an unterschiedliche Situationen angepasster ist.

**Zu § 13:** Die Vorschrift über Sammlungen, die bisher in § 12 zu finden war, wird gekürzt.

**Zu § 14:** Neu ist eine Regelung für den Umgang mit Opferstöcken, die den Regelungen für die Kollekten entspricht.

**Zu § 15:** Die Regelung über die Kollektenkasse sieht keine Verwaltung, sondern nur noch eine Buchung der eingenommenen Erträge vor. Näheres wird in der Kollektenverwaltungsordnung zu regeln sein. Gedacht ist nicht an eine echte Parallelbuchführung zur Kirchenkasse. Jedoch sollen die auf verschiedene

Weise der Kirchengemeinde freigiebig überlassenen Mittel auch vor Ort übersichtlich dokumentiert und zusammengeführt werden.

**Zu § 16:** Neu ist die ausführliche Regelung, wie mit den eingenommenen Beträgen zu verfahren ist. Einzelne Regelungen fanden sich bisher nur in der Kollektenverwaltungsordnung. Ausdrücklich geregelt ist jetzt, dass bei der Weiterleitung an die kassenführende Stelle alle Beträge einzeln mit Zweckbestimmung auszuweisen sind, so dass z. B. Kollekten und Klingelbeutel aber auch andere Erträge nicht vermischt werden. Dies stellt die Verwendung entsprechend der Zweckbestimmung sicher. Eingehender geregelt wird die Verwendung von Gaben für die Diakonie (Klingelbeutel), die im Bedarfsfall vorrangig der Einzelfallhilfe dienen soll, im Übrigen aber – vorbehaltlich engerer Zweckbestimmungen – offen ausgestaltet ist.

**Zu § 17:** Auch der vorliegende Entwurf einer Kollektenordnung bedarf der Ergänzung durch Einzelregelungen, die in eine ebenfalls zu erneuernde Rechtsverordnung aufgenommen werden sollen.

Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO), vom 14. September 2002	Neufassungsentwurf
<p><b>§ 1</b></p> <p>1 Die Glieder der Kirchengemeinden tragen nach dem Maß ihrer Kräfte durch Spenden zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei. 2 Das Dankopfer der Gemeinde ist neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Lied und Gebet ein Stück des Gottesdienstes der Gemeinde. 3 Darum wird die Gemeinde in jeder gottesdienstlichen Versammlung auf die Kollekte in besonderer Weise hingewiesen. 4 Auch bei anderen Gelegenheiten soll die Gemeinde um Spenden und um die Beteiligung an Sammlungen gebeten werden.</p>	<p><b>§ 1 <u>Begriffsbestimmungen</u></b></p> <p>(1) Die Glieder der Kirchengemeinden tragen durch Spenden zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.</p> <p>(2) <u>Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.</u></p> <p>(3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Dankopfer werden in gottesdienstlichen Versammlungen erbeten als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kollekten, deren Erhebung verbindlich für alle Gemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Erhebung für bestimmte Zwecke empfohlen ist (empfohlene Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist (freigestellte Kollekten).</li> </ol>	<p><b>§ 2 <u>Kollekten</u></b></p> <p><del>Dankopfer werden</del> <u>In gottesdienstlichen Versammlungen werden erbeten als:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kollekten, deren Erhebung <u>für einen oder für alternative Zwecke verbindlich für alle Gemeinden</u> allen Kirchengemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Zweckbestimmung <u>frei gewählt werden kann</u> (freie Kollekten).</li> </ol>
<p><b>§ 3</b></p> <p>1 Kollekten, deren Erhebung verbindlich für alle Gemeinden vorgeschrieben ist (§ 2 Buchstabe a), werden von der Kirchensynode in einem Kollektenplan für ein oder zwei Jahre festgelegt. 2 Eine solche Kollekte kann auch die Dekanatsynode beschließen, in der Regel jedoch jährlich nicht mehr als eine Kollekte.</p>	<p><b>§ 3 <u>Verbindliche Kollekten</u></b></p> <p>(1) <u>Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Dekanatsynode kann für jedes Kalenderjahr eine zusätzliche verbindliche Kollekte beschließen.</u></p>
<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Alle Kollekten, deren Erhebung verbindlich angeordnet ist (§ 2 Buchstabe a), werden in den Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen erhoben ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort oder zu welcher Tageszeit die Gottesdienste stattfinden; ausgenommen sind Kindergottesdienste, selbstständige Tauf- und Traugottesdienste sowie Beerdigungsgottesdienste.</p>	<p>(3) <u>Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.</u></p> <p>(4) <u>Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden und in Kindergottesdiensten.</u></p>
<p>(2) Fällt die Kollekte nach <u>§ 2 Buchstabe a</u> auf einen Tag, an dem in dieser Gemeinde für einen besonderen Anlass (z. B. ein Missionsfest oder Festtag eines kirchlichen Werkes) eine Kollekte erhoben wird, so ist die vorgeschriebene Kollekte an dem nächsten Sonntag zu erheben, für den eine Kollekte nicht verbindlich festgelegt oder empfohlen wird.</p>	<p>(5) <u>Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu drei verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.</u></p>
<p>(3) 1 Gemeinden, in denen nur jeden zweiten Sonntag oder monatlich ein Gottesdienst gehalten wird, erheben die Kollekten, die im Kollektenplan hierfür vorgesehen sind. 2 Dies gilt nicht für benachbarte Kirchengemeinden, die ihre gottesdienstlichen Versammlungen im Wechsel in demselben Raum halten.</p>	<p><b>§ 4 <u>Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit nicht wöchentlichem Gottesdienst</u></b></p> <p>(1) <u>Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absätze 1 und 2 abweichen wollen.</u></p>

	<p>(2) <u>Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>auf 23 bei monatlich drei Gottesdiensten,</u></li> <li>2. <u>auf 15 bei monatlich zwei Gottesdiensten,</u></li> <li>3. <u>auf 8 bei monatlichem Gottesdienst und</u></li> <li>4. <u>auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.</u></li> </ol> <p>(3) <u>Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem darauf folgenden Gottesdienst erbeten.</u></p> <p>(4) <u>Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absätzen 1 und 2 vorgesehene Kollekte erbeten.</u></p> <p>(5) <u>Zwischen den als nicht vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden frei wählen. Dabei sind die verbindlichen Kollekten an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen zu erbitten. Wird an diesen Tagen kein Gottesdienst gefeiert oder bereits eine andere verbindliche Kollekte erbeten, ist die verbindliche Kollekte am folgenden Sonntag zu erbitten.</u></p> <p>(6) <u>Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr zur Kenntnis zu gegeben werden.</u></p>
	<p><b>§ 5</b> <u>Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten</u></p>
	<p><u>Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.</u></p>
<p><b>§ 5</b></p>	<p><b>§ 6</b> <u>Freie Kollekten</u></p>
<p>Über Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist (§ 2 Buchstabe c), entscheidet der Kirchenvorstand.</p>	<p><u>Der Kirchenvorstand legt die Zweckbestimmung freier Kollekten fest.</u></p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>§ 7</b> <u>Kollekten bei Amtshandlungen</u></p>
<p>1 Über Kollekten, die bei Andachten, Bibelstunden, Kindergottesdiensten, selbstständigen Tauf- und Traugottesdiensten und Beerdigungsgottesdiensten sowie anderen gemeindlichen Veranstaltungen zusammen kommen, verfügt entsprechend der Kirchenordnung der Kirchenvorstand.</p>	<p><u>Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den betroffenen Gemeindegliedern festgelegt.</u></p>
<p><b>§ 4</b></p>	<p><b>§ 8</b> <u>Empfohlene Kollekten</u></p>
<p>1 Kollekten, deren Erhebung für bestimmte Zwecke empfohlen wird (§ 2 Buchstabe b), können Kirchensynode oder Kirchenleitung sowie Dekanatssynoden oder Dekanats-synodalvorstand von den Gemeinden erbitten. 2 Der Kirchenvorstand entscheidet, ob er der Empfehlung folgt.</p>	<p><u>Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatssynoden und die Dekanats-synodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aus-sprechen.</u></p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 9</b> <u>Gaben für die Diakonie und Opferstöcke</u></p>
<p>(4) Wird neben der Kollekte dem Herkommen nach noch ein Opfer für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel) erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke</p>	<p><u>Wird neben der verbindlichen Kollekte dem Herkommen nach noch eine Gabe für die Diakonie der Kirchengemeinde (Klingelbeutel) erbeten, oder sind Opferstöcke für</u></p>

aufgestellt, so soll dadurch die verbindlich zu erhebende Kollekte nicht geschmälert werden, insbesondere darf darauf in demselben Gottesdienst nicht empfehlend aufmerksam gemacht werden.	bestimmte Zwecke aufgestellt, <del>so soll dadurch die verbindlich zu erhebende Kollekte nicht geschmälert werden, insbesondere darf hierauf</del> in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.
<b>§ 7</b>	
1 Halten benachbarte Kirchengemeinden ihre gottesdienstlichen Versammlungen im Wechsel in demselben Raum, so werden die Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist, nach der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt. 2 Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.	
<b>§ 8</b>	<b>§ 10</b> Abkündigung der Kollekte und Ergebnis
(1) 1 Jede Kollekte ist der Gemeinde so zu empfehlen, dass ihre Bedeutung und Zweckbestimmung deutlich werden. 2 Dies geschieht in dem Gottesdienst, in dem die Kollekte erhoben wird. 3 Darüber hinaus soll die Kollekte bereits vorher auf geeignete Weise verkündet werden. (2) Das Ergebnis der Kollekte soll am nächsten Sonn- oder Festtag im Gottesdienst mit einem Dank bekannt gegeben werden.	Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist <u>abzukündigen</u> . Das Ergebnis der Kollekte <u>ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben</u> .
<b>§ 9</b>	<b>§ 11</b> Einsammeln und Zählen
(1) Die Kollekte soll von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes eingesammelt und unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes gezählt werden. (2) Der Kirchenvorstand hat Kollekten, die für Dritte erhoben werden, treuhänderisch zu verwalten und bestimmungsgemäß weiter zu leiten.	Die Kollekte und gegebenenfalls der Klingelbeutel werden <u>jeweils von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt</u> . Das Ergebnis wird <u>in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt</u> . Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstandes handeln. Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.
<b>§ 10</b>	<b>§ 12</b> Spenden ohne Zweckbestimmung
... 2 Dasselbe gilt für die der Pfarrerin, dem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeitenden übergebenen oder auf den Altar gelegten Beträge.	Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.
<b>§ 12</b>	<b>§ 13</b> Haus- und Straßensammlungen
1 Haus- und Straßensammlungen werden, soweit sie nicht gesamtkirchlich angeordnet sind, vom Kirchenvorstand beschlossen. 2 Bei der Durchführung öffentlicher Sammlungen sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten. 3 Die Erträge sind aufgrund der Sammlungsunterlagen alsbald nach Abschluss der Sammlung vom Kirchenvorstand ordnungsgemäß festzustellen.	Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen. Das Aufkommen von Sammlungen wird wie die Erträge freier Kollekten behandelt.
	<b>§ 14</b> Opferstöcke
	Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstandes <u>regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt</u> . Die Feststellung ist zu <u>unterschreiben</u> .
<b>§ 13</b>	<b>§ 15</b> Kollektenkasse
1 Sämtliche Kollekteneingänge sind in einer besonderen Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes zu verwalten. 2 Der Kirchenvorstand kann aus	Sämtliche <u>Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes verbucht</u> . Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 17 gere-

Kollektenmitteln, die seiner Verfügung unterstehen, der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde bestimmte Beträge zur freien Verwendung in der Gemeinde überlassen.	gelt.
<b>§ 11</b>	<b>§ 16 Mittelverwendung</b>
	(1) <u>Mit dem Aufkommen von Kollekten, Klingelbeuteln, Opferstöcken, Spenden und Sammlungen ist wie folgt zu verfahren:</u> 1. <u>Zugunsten Dritter erbetene Mittel, sind unverzüglich weiterzuleiten.</u> 2. <u>Alle übrigen Beträge sind unverzüglich an die kassenführende Stelle der Kirchengemeinde weiterzuleiten und dabei einzeln mit Zweckbestimmung auszuweisen.</u>
Beträge, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem unmittelbar zuzuführen.	(2) <u>Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem unmittelbar zuzuführen.</u>
	(3) <u>Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.</u>
	(4) <u>Gaben für die Diakonie ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.</u>
<b>§ 14</b>	<b>§ 17 Rechtsverordnungen</b>
Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.
<b>§ 15</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) vom 28. März 1976 (ABl. 1976 S. 75) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) vom 14. September 2002 (ABl. 2003, S. 150) außer Kraft.